BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/1029

(zu Drs. 15/898) 11. 12. 01

Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Änderungsantrag zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG, Mitteilung des Senats vom 13. November 2001, Drucksache 15/898)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG, Mitteilung des Senats vom 13. November 2001, Drucksache 15/898) wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben "§ 6 Sondervermögensausschuss" und "§ 7 Aufgaben des Sondervermögensausschusses" durch die Angaben "§ 6 Liegenschaftsausschuss" und "§ 7 Aufgaben des Liegenschaftsausschusses" ersetzt.
- 2. Der bisherige § 6 wird durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

"§ 6 Liegenschaftsausschuss

- (1) Für das Sondervermögen wird ein Liegenschaftsausschuss gebildet.
- (2) Der Liegenschaftsausschuss wird als parlamentarischer Ausschuss und zugleich als Sondervermögensausschuss eingerichtet. Die Bürgerschaft (Landtag) entscheidet über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.
- (3) Der Liegenschaftsausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte der Geschäftsführung tagen.
- (4) Die Zuständigkeiten der jeweiligen Fachdeputationen und Parlamentsausschüsse bleiben hiervon unberührt."
- 3. Der bisherige § 7 wird durch folgenden neuen § 7 ersetzt:

"§ 7 Aufgaben des Liegenschaftsausschusses

Der Liegenschaftsausschuss berät und beschließt nach vorheriger Befassung in den jeweiligen Fachdeputationen und Parlamentsausschüssen insbesondere über

- 1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
- 2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung,
- 4. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen,
- 5. grundsätzliche Fragen des Vermieter- und Mieterverhältnisses zwischen Nutzern und den nach § 5 Absatz 1 mit der Geschäftsführung beauftragten Gesellschaften,

- 6. die Festlegung von Grundregeln einschließlich Wertgrenzen für
 - a) den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - b) die Vergabe von Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsaufträgen,
- 7. sowie über Prioritätensetzungen und die Abwicklung
 - a) des Gebäudesanierungsprogramms und
 - b) des Programms der Flächenoptimierung."

Cornelia Wiedemeyer, Dr. Sieling, Böhrnsen und Fraktion der SPD

Dr. Schrörs, Eckhoff und Fraktion der CDU